

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 59 (2009)
Heft: 4

Artikel: Die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel 1973 : vom "meterhohen Schutt konfessionellen Haders"
Autor: Canonica, Alan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-99180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel, 1973¹

Vom «meterhohen Schutt konfessionellen Haders»²

Alan Canonica

Summary

In 1973 the so-called Jesuit and Monastery Articles (articles 51 and 52 of the federal constitution) were abolished in Switzerland by popular vote. The articles had been instituted in the 19th century by the Liberals and Radicals, the dominating political players, to keep conservative forces at bay. The Jesuits were prohibited from preaching and teaching and no new fraternities were allowed to be established in Switzerland. In the course of time, the so-called exceptional confessional articles appeared to be anachronistic remnants of a different era and discriminating towards the Catholic population. Although the integration of the Catholic minority had been accomplished in the Swiss federal state, the campaign and the result of the referendum showed that confessionally grounded animosities had outlasted as they came to the foreground during the campaign. The opponents of the revision led the political dispute with arguments reminiscent of the culture struggle. Furthermore, the voting behaviour of the Protestant population (three-quarters voted against abolishing the articles) proved that numerous Protestants still regarded the Catholic part of the population with suspicion and distrust.

1 Dieser Beitrag ist eine gekürzte Fassung meiner im Frühjahr 2008 am Historischen Seminar der Universität Basel abgelegten Lizentiatsarbeit. Diese ist am Historischen Seminar der Universität Basel einsehbar.

2 So Walter Gut zur Einführung eines Beitrags des Historikers Herbert Lüthy in der Zeitschrift *Civitas*. Gut, Walter, «Vom Schutt konfessionellen Haders» in: *Civitas*, Nr. 4, Bd. 24, 1968, S. 259.

Der Katholizismus erlebte im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts einen tiefgreifenden «Paradigmenwechsel»³. Der Milieukatholizismus, wie er in der Schweiz, in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Niederlanden verbreitet war, löste sich nach dem Weltkrieg allmählich auf, und das Zweite Vatikanische Konzil ebnete den Weg für eine Intensivierung ökumenischer Bestrebungen. Die Modernisierungsprozesse, die sich in allen Lebensbereichen bemerkbar machten, führten zu einer Entspannung konfessioneller Konfliktlinien und förderten in bekenntnisdurchmischten Ländern die irenische Koexistenz der protestantischen und katholischen Bevölkerung sowie die Aufhebung religiös bestimmter, gesellschaftlicher Abgrenzungen. Ungeachtet der hier beschriebenen Entwicklungen darf nicht unbemerkt bleiben, dass die früheren sozialen Segmentierungen für die betroffenen Gesellschaften ein Erbe bedeuten, das kulturell prägend wirkte.

Obschon die Menschen in der Mehrzahl der Fälle ihre starke Bindung an die Kirche verloren haben, lässt sich an ausgewählten Beispielen demonstrieren, wie religiös bedingte Trennungslinien, wenn auch in gemässigter Form, immer wieder aufbrechen und zum Vorschein treten können. Für die Schweiz stellt die Abstimmung zu den konfessionellen Ausnahmeartikeln ein bedeutendes Zeugnis dieses Sachverhalts dar. Die Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV⁴ (Jesuiten- und Klosterartikel) im Jahre 1973 soll dementsprechend Thema des vorliegenden Beitrags sein.

Die Artikel 51 und 52 BV – Bestimmung und Bedeutung

Die Satzungen lauteten:

Artikel 51 BV:

¹ Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

² Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Artikel 52 BV:

Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.⁵

3 Altermatt, Urs, *Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1989, S. 388f.

4 Im weiteren Verlauf dieses Artikels beziehen sich die Bezeichnungen «Bundesverfassung» und «BV» auf die Bundesverfassung von 1874.

5 Das Interesse kommt primär dem Jesuitenartikel zu, da der Klosterartikel im Abstim-

Die Artikel waren ein Relikt aus der Gründungszeit der modernen Schweiz und dienten damals der radikalen und liberalen Mehrheit dazu, das Land vor den konservativen Kräften zu schützen – so zumindest wurden die beiden Artikel legitimiert. Die voranschreitende Integration der katholischen Minderheit in den Schweizerischen Bundesstaat liess die Bestimmungen je länger je mehr als anachronistisches Überbleibsel der Sonderbunds- und Kulturkampfzeit erscheinen. Diese zeitigten nicht nur für die katholische Kirche, sondern für den katholischen Bevölkerungsteil insgesamt eine diskriminierende Wirkung. Zahlreiche Katholiken fühlten sich als Bürgerinnen und Bürger «zweiter Klasse»⁶.

Der Begriff «konfessionelle Ausnahmeartikel» wird vom Juristen Werner Kägi folgendermassen definiert:

«Unter den ‘konfessionellen Artikeln’ im weiteren Sinne versteht man in der Regel alle Rechtssätze der Bundesverfassung bzw. der kantonalen Verfassungen, welche das Verhältnis der einzelnen Gläubigen, der Konfessionen bzw. der Kirchen zum Staate regeln.

Unter den ‘konfessionellen Artikeln’ im engeren Sinne aber meint man zu- meist nur jene Artikel der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassungen, welche die Einzelnen, die Konfessionen und Kirchen im Interesse der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens – zur Erhaltung der staatlichen Existenz unseres mehrkonfessionellen Staates – mehr oder weniger weitgehend begrenzen.

Als ‘konfessionelle Ausnahmeartikel’ aber werden einzelne dieser Artikel von jenen bezeichnet, die sie irgendwie als im Widerspruch zum allgemeinen Recht stehend behaupten, als nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ansehen, als nicht oder nicht mehr begründete Einschränkungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. der Kultusfreiheit beurteilen.»⁷

Unter diesen Begriff lassen sich der Jesuiten- und der Klosterartikel, je nach Sichtweise aber auch der Bistumsartikel (Art. 50 IV BV) und das Schächtverbot (Art. 25^{bis} BV) subsumieren.⁸

mungskampf kaum behandelt wurde. In Bezug auf die Abstimmung bilden die beiden Satzungen aber insofern eine Einheit, als sich die Bevölkerung in einer Abstimmungsfrage für die gemeinsame Aufhebung oder Bewahrung der Artikel aussprechen musste («Befürworten Sie die Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV?»).

6 Gasser, Albert, «Rache des Unverdauten. Geschichtliche Anmerkungen zu hintergründigen Hemmnissen der Ökumene», in: Haller, Hans (Hg.), *Neue ökumenische Eiszeit?* Zürich 1989, S. 62.

7 Kägi, Werner, Publizierter Vortrag, in: Schatz, Werner (Hg.), *Jesuiten · Protestanten · Demokratie*, Zürich 1968, S. 11.

8 Schindler, Dietrich, «Rechtliche Würdigung der konfessionellen Ausnahmeartikel», in: *Civitas*, Bd. 21, Mai 1966, S. 594. – Im weiteren Verlauf des Artikels wird sich der Terminus «konfessionelle Ausnahmeartikel» auf den Jesuiten- und den Klosterartikel beschränken, da nur jene Bestimmungen 1973 dem Volk zur Abrogation vorgelegt wurden. Zusätzlich sind die beiden Artikel als einzige Satzungen von sämtlichen Rechtsgelehrten diesem Sammelbegriff zugewiesen worden.

Der Klosterartikel wurde 1874 in die Verfassung aufgenommen. Damit wurden alle Formen gemeinschaftlicher Niederlassung für Orden untersagt, die bei Einführung der revidierten Verfassung in der Schweiz keine solche besaßen. Zudem durften Orden, die vor 1874 bereits in der Eidgenossenschaft ansässig waren, keine neuen Klöster gründen – erlaubt war einzig die Vergrößerung oder Verlegung der Unterkunft.

Der Jesuitenartikel war bereits Bestandteil der Bundesverfassung von 1848: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden.» Die Satzung erhielt bei der Totalrevision im Jahre 1874 eine verschärfte Form, da den Jesuiten und den ihnen affiliierten Gesellschaften nun zusätzlich jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt wurde. Ein neuer Orden hingegen durfte sich zwar nicht niederlassen, dessen Mitgliedern war das Predigen und Unterrichten aber erlaubt. Zudem konnte das Verbot durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, die als staatsgefährlich oder den Frieden der Konfessionen störend eingestuft wurden. Dieser Zusatz lieferte gleichzeitig den doppelten Beweggrund (oder Vorwand) für die durch die Radikalen und Liberalen auferlegten Einschränkungen⁹.

Anstelle einer strengen Praxis setzte sich allmählich eine tolerante Auslegung der Bestimmung durch. So war es den Jesuiten vor der Aufhebung des Artikels 51 BV bereits erlaubt, einzelne Vorträge zu wissenschaftlichen und religiösen Themen zu halten.¹⁰ Sie durften zudem Zeitschriften sowie Bücher publizieren und Hausandachten in Studentenheimen halten.¹¹

Die Rahmenbedingungen für die Abstimmung

Nach langem politischen Ringen¹² wurde der Antrag des Bundesrates zur Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel am 20. Mai des Jahres 1973 der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt. Letztere ist in einer Zeit zu situieren, in der der konfessionelle Frieden nunmehr ge-

9 Aubert, Jean-François, «Bundesstaatsrecht der Schweiz», Bd. II, Basel / Frankfurt a.M. 1995, S. 916–921.

10 Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Nr. 5, 1931, S. 33f. + Nr. 11, 1937, S. 22f.

11 Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, Bd. 59, 1949, S. 477ff.

12 Für eine Zusammenfassung der politischen Vorstösse zur Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel sei auf die Lizentiatsarbeit verwiesen. – Einen kompakten Überblick zur Jesuitenfrage in der Schweiz vom Einmarsch der französischen Truppen 1798 bis in das Jahr 1973 bietet der Artikel von Josef Bruhin SJ («Gegenwärtige Vergangenheit. Zur Lösung der Jesuiten- und Klosterfrage in der Schweiz», in: *Stimmen der Zeit*, Nr. 9, Bd. 191, 1973, S. 595–606).

festigt und unbestritten war. Religionsbedingte Fragen traten im Kontext weitläufiger Modernisierungstendenzen verstärkt in den Hintergrund. Auf eine völlig neue Diskussionsgrundlage geriet die Jesuiten- und Klosterfrage schliesslich durch das Zweite Vatikanische Konzil und die damit verbundenen ökumenischen Bestrebungen. Die Jesuiten schlossen sich den Reformbewegungen nicht nur an, sondern spielten innerhalb dieser Prozesse eine tragende Rolle¹³. Eine erhöhte Empfindsamkeit gegenüber Menschenrechtsfragen liess die Artikel 51 und 52 BV zudem als Verstoss gegen das Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit, gegen das Recht auf freie Meinungsäusserung und gegen das Recht auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit erscheinen¹⁴.

Die Zeitumstände waren aber nicht nur günstig. So herrschten auch konfessionelle Reibungsflächen, die das vordergründig stimmig erscheinende Bild zu trüben vermochten. Themen zur interkonfessionellen Koexistenz, wie die Mischehenfrage oder die öffentlichen katholischen Schulen in einigen Kantonen, wurden zum Politikum¹⁵. Empörende Affären, wie die Fälle Stephan Pfürtners und Hans Küng¹⁶, wirkten sich negativ auf das Gesamtbild des Katholizismus aus und nährten den Eindruck einer rückwärtsgewandten Organisation. Für Aufsehen sorgte schliesslich in demographischer Hinsicht die Zunahme der katholischen Bevölkerung. Die Volkszählung von 1970 deckte auf, dass in der Schweiz, erstmals seit der Gründung des modernen Bundesstaats, weniger Protestanten als Katholiken ansässig waren¹⁷. Ursächlich wirkte sich hierbei unter anderem die verstärkte Einwanderung aus den Ländern Italien und Spanien aus. Diese Entwicklung erzeugte mancherorts Unbehagen.

Es ist hervorzuheben, dass die hier besprochenen Aspekte nicht in direkter Verbindung mit den konfessionellen Ausnahmeartikeln stehen. Das «Image» des Katholizismus und das konfessionelle Klima insgesamt

13 Siehe zum jesuitischen Reformgeist z.B.: Dekrete der 31. Generalkongregation der Gesellschaft Jesu 1965/66 (vorläufige inoffizielle Übersetzung), o.A. 1967.

14 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: *Bundesblatt*, Nr. 52, Bd. 2II, 1968, S. 1115–1119.

15 Siehe zu den konfessionellen Schulen z.B. die Motion Zwygart und ihre Behandlung im Parlament: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, Bd. 822, 1972, S. 1562ff.; Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat, Bd. 82, 1972, S. 773.

16 Die progressiven Ansichten der beiden Theologen riefen in Rom Widerstände auf, was für zahlreiche Schweizerinnen und Schweizer nicht nachvollziehbar war.

17 Unter den stimmberechtigten Personen überwog weiterhin der protestantische Bevölkerungsteil. Eidgenössisches Statistisches Amt: Eidgenössische Volkszählung 1970, Schweiz 1. Geschlecht, Heimat, Konfession, Muttersprache, Zivilstand, Alter, Bern 1972, S. 108.

hatten aber einen entscheidenden Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Schweizerinnen und Schweizer, wie der folgende Abschnitt demonstrieren wird.

Die Aufhebungsgegner im Abstimmungskampf

Beinahe sämtliche Parteien¹⁸, die Presse, die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sowie die kirchlichen Organe beider Konfessionen, zahlreiche Historiker, Theologen und Juristen und nicht zuletzt die Gewerkschaften drückten gemeinsam ihren Unmut gegenüber den als obsolet empfundenen Artikeln 51 und 52 BV aus. Die «offizielle Schweiz»¹⁹ gab ein in höchstem Masse homogenes Bild ab. Im März 1973 wurde das vom reformierten, liberalen Basler Nationalrat Peter Dürrenmatt präsiidierte *Komitee für die Abschaffung der konfessionellen Ausnahmeartikel* gegründet²⁰. Zusätzlich rief der Schweizerische Studentenverein das *Aktionskomitee zur Abschaffung der Jesuiten- und Klosterartikel* ins Leben. Beachtenswert ist, dass diese Interessengemeinschaften erst wenige Wochen vor der Abstimmung gebildet wurden. Deren Einberufungen sind in der Tat als Reaktion auf den ausgedehnten Aktivismus der Aufhebungsgegner zurückzuführen.

Bereits im Januar 1971 entstanden in Bern das *Aktionskomitee für die Wahrung des konfessionellen Friedens durch die Staatsschutzartikel*²¹ (AWFS) und in Lausanne das *Comité d'action pour la souveraineté nationale et pour l'autonomie spirituelle du citoyen* (CASNAC). Die prominentesten Vertreter waren die Nationalräte Wilfried Nägeli (Republikanische Bewegung, Thurgau) und Walter Jäger (Nationale Aktion, Basel-Stadt). Der *Schweizerische Bund aktiver Protestanten* arbeitete eng mit dem AWFS zusammen. Zusätzlich nahmen weitere, kleinere Gruppierungen wie der *Schweizerische Bund zur Verteidigung des Protestantismus*, die *Volksbewegung für Gerechtigkeit und Toleranz* oder das *Überkonfessionelle Aktionskomitee gegen eine Gefährdung der Demokratie*²² am Abstimmungskampf teil.

18 Nur die Republikaner, die Nationale Aktion und die Evangelische Volkspartei erteilten auf Landesebene Stimmfreigaben, vgl. *Année politique suisse* (APS), 1973, S. 14.

19 Bruhin, Josef SJ, «Gegenwärtige Vergangenheit», S. 603.

20 Der Organisation angeschlossen waren weitere Persönlichkeiten aus Politik, Kirche und Militär, wie z.B. alt Bundesrat Friedrich Traugott Wahlen (Schweizerische Volkspartei, Bern).

21 Die Aufhebungsgegner sprachen nicht von Ausnahme-, sondern von Staatsschutzartikeln.

22 Bemerkenswert ist bei diesem Komitee, dass es vom katholischen Juristen Josef Bissegger (Wabern, Bern) präsiidiert wurde. Dieser wehrte sich gegen die seiner Auffassung nach totalitäre Struktur der römischen Kirche, die auch entscheidend zur Machtergrei-

Die Aufhebungsgegner verlagerten ihre Argumentation auf die Ebene der Vorurteile und versuchten, Misstrauen gegenüber der römisch-katholischen Kirche zu säen. Das AWFS betonte, dass sich die ablehnende Haltung gegen die «römischen Institutionen und Praktiken» und nicht gegen den «katholischen Glauben» richte²³. Es ginge nicht um die katholische Konfession, sondern um einen «politischen Katholizismus, der unser Volk in seine Macht zu bekommen» suche. Dabei hätten die Jesuiten «einen massgeblichen Einfluss»²⁴. Die Societas Jesu, der «Stosstrupp des politischen Katholizismus»²⁵, sei am besten dazu geeignet, das Haupt der Kirche «in seinem Anspruch als Gewissensführer der Welt zu unterstützen»²⁶.

Es wurde gemahnt, dass die römische Kirche ihren Absolutheitsanspruch noch nicht abgestreift habe, die Zurückeroberung der Schweiz anstrebe und diesem Ziel durch die Aufhebung des Artikels 51 BV einen grossen Schritt näher kommen würde. Die «Staatsschutzartikel» dürften folglich nicht aus der Bundesverfassung entfernt werden, solange sich Rom nicht von seinen politischen Ansprüchen distanzieren²⁷, denn seine «diktatorisch definierte Lehre» widerspreche den Grundprinzipien der Demokratie²⁸. Die Modernisierungstendenzen der katholischen Kirche wurden verleugnet und die Ökumene als verdeckte Form der Gegenreformation verurteilt²⁹.

Die Teilnahme Nägelis und Jägers am Abstimmungskampf lässt bereits erahnen, dass die Überfremdungsfrage in die Argumentationsstruktur des Komitees eingeflochten wurde. Das AWFS sprach von einer «römisch-katholischen Bevölkerungsexplosion». Nicht nur die verstärkte Einwanderung ermögliche den Katholiken Überhand zu gewinnen, sondern auch die Tatsache, dass sie sich «wesentlich stärker» vermehrten³⁰.

fung der verschiedenen Faschismen beigetragen habe (*Der Bund*, Nr. 97, 27. April 1973, S. 7).

23 AWFS: Tatsachenkatalog für die Abstimmung über das Jesuiten- und Klosterverbot der Bundesverfassung (BV Art. 51 und 52), Bern 1972, in: Schweizerisches Wirtschaftsarchiv, Signatur Vo M Katholische Volkspartei, S. III.

24 AWFS: Warum stimmen wir nein? (Flugblatt, o.A.), in: Sozialarchiv (SA), Signatur 22.3 QS: 1960–1973.

25 AWFS: Staatsschutzartikel oder Ausnahmeartikel (Broschüre, 1973), in: Archiv Societas Jesu, Signatur BV Art. 51, Vernehmlassungen, Punkt 2a.

26 AWFS (Mauerhofer, Erich): Grundsätzliche Stellungnahme (Broschüre, 1973?), in: SA, Signatur 22.3 QS: 1960–1973, Punkt 8.

27 Ebd., Punkte 4–6.

28 AWFS: Tatsachenkatalog, S. 22.

29 AWFS: Staatsschutzartikel oder Ausnahmeartikel, Punkt 3a.

30 AWFS: Tatsachenkatalog, S. 31f.

Aufgebot

an alle
Protestanten
zum Pro-test (= Zeugnis) - Marsch

*Unsere Glaubens- und
Gewissensfreiheit ist
in Gefahr,
der konfessionelle
Friede bedroht!*

In wenigen Jahrzehnten werde die Schweiz ein vorwiegend katholisch geprägtes Land sein, meinte Bundesrat N. Cello.

Sind wir Protestanten uns bewusst, was dies für uns bedeuten könnte? Wiesen wir, was es hiesse, als Minderheit in einem weitgehend nach den Prinzipien des römischen Kirchenrechtes regierten Land leben zu müssen, wo die Jesuiten nach der Abschaffung der Staatsschutzartikel (Art. 51 und 52 BV) ihre Macht voll ausspielen könnten?

Beim katholisch gesteuerten Radio und Fernsehen und manchen Zeitungen spielen die Jesuiten schon heute eine wichtige Rolle. Trotz Jesuitenverbot. Sie schreiben Leitartikel in politischen Zeitungen, sprechen das «Wort zum Sonntag» und sie erhalten Gelegenheit, sich den Millionen von Fernsehschauern und Radiohörern als «freundliche Jesuiten» vorzustellen und das Schweizervolk im jesuitischen Sinne zu beeinflussen.

Und wir: uns boykottiert man meistens.

Die mahnende evangelische Stimme wird unterdrückt, wo sie unbequem wird.

Darf das sein? NEIN

Was ist in dieser entscheidenden Stunde unsere Pflicht? Unser Anliegen bekannt zu machen.

Wie?

Am Samstag, den 10. März um 14.00 Uhr findet in BERN ein eindrücklicher Demonstrations- Umzug

statt, organisiert vom Aktionskomitee für die Wahrung des konfessionellen Friedens durch die Staatsschutzartikel A. W. F. S., (Postfach 16, 3037 Bern-Liebefeld), mit dessen politischem Anliegen wir uns vollständig solidarisieren.

**Zu Hunderten, ja zu
Tausenden wollen wir,
jung und alt, Männer und
Frauen, mitmarschieren
und
pro-testieren**
= Zeugnis ablegen

für die Aufrechterhaltung der Glaubens- u. Gewissensfreiheit

für eine freie Meinungsbildung

für Toleranz, die für alle Minderheiten gelten soll.

**für eine freie Schweiz
gegen Manipulation unserer
Behörden und des
Schweizervolkes!**

Als freiheitsliebende Schweizer und aktive Protestanten sind wir alle aufgeboten, zu diesem Zeugnismarsch.

Besammlung

am Aargauerstalden (Bärengraben-nähe).

Zeit: 14.00 Uhr

Abmarsch: 14.30 Uhr

Die Demonstration führt durch die Gerechtigkeitsgasse/Kramgasse/Marktasse zum Bundesplatz, wo kurze Ansprachen von Vertretern des Komitees (AWFS) wie Prof. Germond, Lausanne, Nationalrat Dr. Naegeli, Aadorf und Nationalrat Jäger, Basel, gehalten werden. Wir schulden auch unseren mutigen Volksvertretern eine tüchtige moralische Unterstützung.

Somit:

**Am 10. März 1973 auf nach
Bern bei jeder Witterung
und ohne Ausnahme!**

Parkplätze:

Rathausparkhalle oder Grosse Allmend (Eisstadion), Tram bis Zytglogge, hier umsteigen auf Bus Bärengraben. Ab Bahnhof mit Bus Schosshalde bis Haltestelle Bärengraben.

Die Jesuiten, eine Truppe

«Zweiunddreissigtausend Mann, welche die ernsthafteste, die fundierteste, vollständigste und denkbar tiefste Schulung genossen haben oder noch geniessen. An diese Ausbildung reicht keine andere heran, weder die priesterliche noch die mönchische Schulung, auch nicht diejenige einer Partei. Nicht einmal diejenige der Kommunisten, welche unvergleichbar viel weniger überwacht wird, weniger subtil ist und des innern Feuers entbehrt, das von einer religiösen Ausrichtung herrührt. Zweiunddreissigtausend Männer, die eine Truppe darstellen unter einem General, der in der un-

mittelbaren Nähe des Papstes lebt. Zweiunddreissigtausend Männer, die von der gleichen Hingabe, vom gleichen Opfergeist (für ihre Kirche) erfüllt sind, wie ihre Vorfahren, die in den verschiedenen Auseinandersetzungen immer wieder triumphierten.»

«Pierre Dominique, ein Katholik, der den Jesuiten recht gut gesinnt ist, in 'La politique des jésuites' Edit. Bernard Grasset 1955, Seite 258.

Für den politischen Beobachter stellt dies eine Macht dar, die nicht zu unterschätzen ist.

Schweizerischer Bund aktiver Protestanten, Bern, Postfach 1253, 8036 Zürich, Postcheckkonto 30-7658 BERN

Abbildung 1.

Dringender Aufruf an alle,

denen Glaubensfreiheit und
Demokratie in der Schweiz
mehr wert sind
als ein blosses Lippenbekenntnis.

Am Dienstag, 17. April wurde mit einer Pressekonferenz das langersehnte «Gutachten zum Jesuiten- und Klosterartikel der Bundesverfassung» von Prof. W. Kägi veröffentlicht.

Mit welcher sachlichen Objektivität dieses aufgesetzt ist, wird erst eine genaue Prüfung ergeben. Was ein Fachmann auf seinem Gebiet in über 10 Jahren nebenamtlicher Tätigkeit zusammenstellte, können normale Stimmbürger auch beim besten Willen nicht in wenigen Tagen durcharbeiten. Quellen müssen verglichen und Begründungen und Folgerungen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Schon jetzt ist aber mehr als deutlich, dass diese sogenannte «Information» durch die Kommentare zu einer richtigen Volks-Manipulation gemacht wird. Wer sich der offiziellen Argumentation dieses Gutachtens nicht anschliesst, ist von «steinharten Vorurteilen» behaftet, und sehr pauschal wird mitgeteilt, dass im Abstimmungskampf mit «historischen Tatsachen» argumentiert worden sei, die von der Wissenschaft schon längst als Fälschungen und Lügen entlarvt worden seien (Kadavergehorsam, Zweck heiligt Mittel etc.).

Aus ernsthafter, begründeter Besorgnis um unseren Rechtsstaat, der jedem einzelnen seine Glaubens- und Gewissensfreiheit lässt, fragen wir:

Warum werden die Gegner der Vorlage wie Verfassungsrechtler Prof. Fleiner, Theologe Prof. Guggisberg nicht zitiert und die Bedenken von Befürwortern wie Prof. Karl Barth und Prof. Kägi nicht einmal erwähnt? Eine solch einseitige Rosa-Malerei gefährdet Rechtsstaat und Demokratie. Das darf nicht sein! Oder ist es schon möglich, weil alle schlafen? — NEIN! — Wir können noch protestieren. Alle! Jetzt noch.

Darum: **Aufruf zum Demonstrationszug
in Zürich**

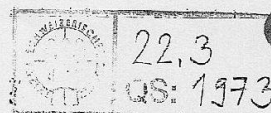
Organisation: Volksbewegung für Gerechtigkeit und Toleranz, Postfach 8031 Zürich

Plüss Druck AG Zürich



Je lieber das Volk einem ist,
je inniger er es im Herzen
trägt, desto weniger kann er
ihm schmeicheln, ihm Sand in
die Augen streuen; er muss
ihm die Wahrheit sagen, das
Trübe ihm aus den Augen
machen.

Jeremias Gotthelf



Demonstrationszug in Zürich

Besammlung:

Samstag, 12. Mai 1973, um 16.30 Uhr
Platzspitz (hinter Landesmuseum,
HB Ausgang Swissair)

Parkplätze:

Sihlquai / Ausstellungsstrasse
Sihlpost / Hauptbahnhof / Central
(alle Nähe Hauptbahnhof)

Abmarsch:

16.30 Uhr über Walchebrücke / Central /
Limmatquai / Münsterbrücke / Stadthausquai /
Stadthausanlage beim Bürkliplatz

Ansprachen:

Stadthausanlage beim Bürkliplatz

Es soll eine **eindrückliche und
würdige Demonstration** für
Glaubens- und Gewissensfrei-
heit, für Toleranz, für freie Mei-
nungsbildung und damit gegen
die Manipulation des Schwei-
zervolkes werden.

Abbildung 2.

Ein vom AWFS am 10. März 1973 einberufener Demonstrationzug markierte den eigentlichen Startschuss für den Abstimmungskampf (Abb. 1). Etwa 2000 Personen nahmen an der Veranstaltung teil, was die Aufhebungsbefürworter erstmals in Alarmbereitschaft versetzte. Die *Basler Nachrichten* sprachen von einem «Geist der Intoleranz», der sich an der Veranstaltung manifestierte, und warnten, dass es am «dritten Maisonntag sehr wohl anders herauskommen könnte, als es sich unsere Behörden denken»³¹. Ein weiterer Protestmarsch, der von der *Volksbewegung für Gerechtigkeit und Toleranz* einberufen wurde, fand am 12. Mai in Zürich statt (Abb. 2). Die Kundgebung wies einige hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf³².

Unter dem Strich ist zu bemerken, dass die aktiven Revisionsgegner – zum Grossteil militant gesinnte Protestanten und Freikirchenmitglieder, die Staat und Reformation als bedroht erachteten und im Extremfall dem Katholizismus philofaschistische Tendenzen vorwarfen³³ – betonten, die Angriffe richteten sich nicht gegen den katholischen Glauben, sondern gegen das hierarchische, römische System mitsamt seiner jesuitischen «Elitetruppe». Dennoch kann man sich schwerlich der Wahrnehmung erwehren, sie seien Ausdruck einer grundsätzlich feindseligen Haltung gegenüber allem Katholischen gewesen, so dass sich die Kritik gegen die praktizierende katholische Bevölkerung insgesamt richtete³⁴.

Problematisch erwies sich schliesslich der Einbezug der Ausländerfrage in den Abstimmungskampf. Der zum Katholizismus übergetretene James Schwarzenbach manövrierte sich mit seiner nichtkirchlichen, tendenziell aber antikatholischen Überfremdungsbewegung in ein Dilemma. So distanzierte sich der Präsident der Republikanischen Bewegung öffentlich vom Demonstrationzug in Bern und bezeichnete die Veranstaltung «eine höchst bedauerliche Entgleisung»³⁵. Gleichzeitig trat sein Parteikollege Nägeli an derselben Veranstaltung als Redner auf.

31 *Basler Nachrichten*, Nr. 62, 14. März 1973, S. 4.

32 *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 219, 14. Mai 1973, S. 29.

33 In kleiner Zahl schlossen sich bestimmte freidenkerische Kreise an, die im Katholizismus eine Bedrohung für ihre vorgelebte Maxime der Gewissens- und Glaubensfreiheit zu erkennen glaubten. Siehe z.B.: Nelz, Walter (*Neue Freidenker-Vereinigung*), An das Schweizervolk! Insbesondere an die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften, sowie an die Nationalräte! (Flugschrift, 1972), in: SA, Signatur 22.3 QS: 1960–1973.

34 Siehe dazu auch: Altermatt, Urs, «Politischer Katholizismus», in: *Reformatio*, Nr. 9, Bd. 22, 1973, S. 486.

35 *Vaterland*, Nr. 59, 12. März 1973, in: SA, Signatur 22.3 ZA 1 Jesuiten, Jesuitenartikel 1973 Teil 1.

Das Abstimmungsergebnis

Die Betrachtung der schwerwiegenden Vorwürfe durch die Aufhebungsgegner im Abstimmungskampf führt unweigerlich zu der Frage, ob die vertretenen Überzeugungen bloss die Geisteshaltung einer unmassgeblichen Minderheit darstellten oder diese von einer breiteren Volksschicht geteilt wurden. Vor der Abstimmung herrschten in Bezug auf den Wahlausgang grosse Unsicherheiten³⁶. Analog zur Frauenstimmrechtsvorlage und zur Überfremdungsinitiative durfte man auch bei diesem Thema eine Diskrepanz zwischen Repräsentanten und Repräsentierten erwarten³⁷.

Obschon sich die «Eliten» aus Politik, Wissenschaft, Kirchen und Medien mit einer erdrückenden Mehrheit für die Abrogation der Artikel 51 und 52 BV einsetzten, offenbarte die Abstimmung, dass das «Volk» diese Sichtweise nur bedingt teilte. Zwar sind 54,9 Prozent befürwortende Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von 40,3 Prozent ein deutliches Verdikt. Die Tatsache, dass beachtliche 45,1 Prozent der stimmenden Bevölkerung die Erhaltung der Satzungen begrüßte, wirkte dennoch irritierend³⁸. Aufgrund der relativ hohen Zahl an Revisionsgegnern erschien eine Analyse der Abstimmung angezeigt, denn eine sozial- und kulturgeschichtliche Relevanz konnte ihr nicht abgesprochen werden.

Uneinheitliches Abstimmungsverhalten in der protestantischen Bevölkerung³⁹

Auf Anhiieb sticht die konfessionelle Prägung der Abstimmung ins Auge. So unterstützten etwa 90% Prozent der katholischen⁴⁰, aber nur knapp ein Viertel der protestantischen Bevölkerung die Teilrevision⁴¹.

36 Auch wenn von Isopublic durchgeführte Umfragen in den Jahren 1970 und 1972 eine Tendenz zur Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV signalisierten. Isopublic, «Meinungsumfrage zum Jesuitenartikel», in: *Civitas*, Nr. 8, Bd. 28, 1973, S. 521–524.

37 Bruhin, Josef SJ, «Gegenwärtige Vergangenheit», S. 604.

38 In den Ständen Zürich, Bern, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg und Appenzell A.Rh. wurde die Vorlage abgelehnt. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 20. Mai 1973, in: *Bundesblatt*, Nr. 26, Bd. 111, 1973, S. 1660f.

39 Wenn nicht anders vermerkt, beziehen sich die in diesem Abschnitt dargestellten Informationen auf damalige Analysen des Forschungszentrums für schweizerische Politik an der Universität Bern: *Der Bund*, Nr. 128, 4. Juni 1973, S. 3 + Nr. 129, 5. Juni 1973, S. 3. Gilg, Peter, «Das reformierte Nein vom 20. Mai 1973», in: *Reformatio*, Nr. 9, Bd. 22, 1973, S. 455–466.

40 Bruhin, Josef SJ, «Gegenwärtige Vergangenheit», S. 605.

41 Bruhin schätzt den Anteil auf 20% (ebd., S. 605). Die *Année politique suisse* rechnet mit ungefähr 25% (APS, 1973, S. 15).

Offensichtlich traten konfessionelle Diskrepanzen zutage, die einer eingehenderen Betrachtung bedürfen. Scheinbar konnte der konfessionelle Hader, der sich seit den Wirren des 19. Jahrhunderts aufgestaut hatte, in beträchtlichem Masse perpetuieren. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwiefern der religiöse Aspekt – in einer Zeit, in der die Kirchen und die christlichen Glaubens- und Weltanschauungen an Bedeutung verloren⁴² – eine tragende Rolle für die Meinungsbildung einnehmen konnte.

Auffällig ist zunächst die Tatsache, dass die nichtkatholische Zustimmung zur Aufhebung in den 1970 und 1972 durchgeführten Umfragen deutlich höher ausfiel, als bei der Abstimmung von 1973⁴³. Dies könnte darauf hindeuten, dass das Engagement der gegnerischen Komitees in der Bevölkerung etwas bewirkt hat. Hingegen ist ein Zusammenhang zwischen Parteiparolen und Abstimmungsverhalten nicht ersichtlich. Gleichsam spielten die Sprachgrenzen oder das Gefälle zwischen Stadt und Land keine Rolle⁴⁴. Keine Angaben können zur Geschlechterfrage angeführt werden. Dieser Aspekt bleibt völlig unterbelichtet⁴⁵.

Es gilt festzuhalten, dass der Antrag des Bundesrates und der Eidgenössischen Räte im Volk keine Mehrheit erreicht hätte, hätten sich nicht auch Protestanten dafür eingesetzt. Beachtenswert ist weiter, dass ein konfessionell einheitliches Auftreten der nichtkatholischen Bevölkerung nicht erkennbar ist. Auf starke Ablehnung stiess die Vorlage in agrarischen Gebieten sowie in den Arbeitervorstädten und -quartieren. Es handelt sich um dieselbe Volksschicht, die bereits der Überfremdungsinitiative in überdurchschnittlichem Masse wohlgesinnt war. Zudem neigten Bewohnerinnen und Bewohner nichtkatholischer Gegenden mit starker konfessioneller Durchmischung eher dazu, die Artikel 51 und 52 BV aufzuheben, als solche, die aus wenig durchmischten Gegenden stammten. Diese Regel wird in denjenigen mehrheitlich protestantischen, aber stark durchmischten Gegenden durchbrochen, die auf kantonaler Ebene einer Regierungsmehrheit der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) unterstellt waren, wie z.B. das freiburgische Murtenbiet⁴⁶. Manifest wird gleichsam eine hohe Konzentration an

42 Altermatt, Urs, «Nivellierte Gesellschaft und konfessionelle Kulturen in der Schweiz», in: *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie*, Nr. 3, Bd. 17, 1991, S. 529.

43 1970 stimmten 49% (nur Männer), 1972 47% (Frauen und Männer) der Protestanten der Aufhebung zu.

44 Bruhin, Josef SJ, «Gegenwärtige Vergangenheit», S. 605.

45 In der von Isopublic 1972 durchgeführten Umfrage war der prozentuale Anteil der Befürworterinnen geringer als derjenige der Befürworter.

46 Es bleibt allerdings unklar, ob diese Haltung als Antikatholizismus, als Protest gegen die Regierung oder als einfache Diskrepanz zwischen den Meinungen des «Volkes» und der «Eliten» zu interpretieren ist. Dazu fehlen die notwendigen Informationen.

Revisionsgegnern in protestantischen Bezirken, die an ein von der CVP regiertes, katholisches Gebiet angrenzen (aargauisch-bernische Zone am Rande der Innerschweiz, z.B. Trachselwald; Ring um Freiburg, z.B. Oron, Moudon, Yverdon). In diesen konfessionell wenig durchmischten Gebieten waren starke Vorbehalte festzustellen. In anderen Kantonen – so in Neuenburg, wo die Vorlage, gemessen am katholischen Bevölkerungsanteil, deutlich abgelehnt wurde – scheint eine antiklerikale Einstellung das Abstimmungsverhalten konditioniert zu haben⁴⁷.

Die Revisionsgegner

Ich halte es für angemessen, das Abstimmungsverhalten der protestantischen, die Vorlage ablehnenden Bevölkerung nach vier motivationsbedingten Kategorien zu unterteilen. Zunächst ist jene Gruppe zu nennen, die sich, analog zu den Argumenten der gegnerischen Komitees, gegen eine Rekatholisierung der Schweiz absichern wollte und mit der Durchführung der Teilrevision eine Gefahr für den Schweizerischen Bundesstaat zu erkennen glaubte. Als zweite Kategorie kamen die Aufhebungsgegner hinzu, die aufgrund konkreter, offener Fragen (z.B. die Mischehenpraxis oder die öffentlichen katholischen Schulen) die Wahrung der konfessionellen Ausnahmeregelungen begrüßten. Der Jesuitenorden und die Klöster standen hier symbolisch für einen gesamten Komplex, gegen den man zu demonstrieren gedachte. Als dritte Kategorie sind radikale und liberale Kreise zu nennen, die von kulturkämpferischen Ressentiments angetrieben, die Bewahrung der bisherigen Bestimmungen anstrebten⁴⁸. Eine letzte Fraktion stellen die Überfremdungsgegner dar. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die hier vorgestellten Motivationsstränge mehrheitlich überlagerten.

Ohne Beachtung blieben bisher die katholischen Revisionsgegner. Hier sind insbesondere jene Kräfte zu benennen, denen der Jesuitenorden zu progressiv erschien⁴⁹. Die Abwehrhaltung katholischer Traditionalisten interpretierte die *Neue Zürcher Zeitung* als «Alarmsignal an die Kirche», weil diese eine schärfere Kontrolle der «nach links ziehenden Jesuiten» erwarteten⁵⁰. Gleichzeitig dürften, paradoxerweise, auch links ausgerichtete Katholiken aus Protest gegen die Aufhebung ge-

47 Siehe dazu auch den folgenden Abschnitt.

48 *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 214, 10. Mai 1973, S. 19. In diesen Kontext könnte etwa die ausgesprochene Stimmfreigabe der Radikalen Neuenburgs situiert werden (APS, 1973, S. 14).

49 *St. Galler Tagblatt*, Nr. 77, 2. April 1973, in: SA, Signatur 22.3 ZA 1 Jesuiten, Jesuitenartikel 1973 Teil I.

50 *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 214, 10. Mai 1973, S. 19.

stimmt haben. Besonders die empörenden Affären⁵¹ haben in jenem Segment wohl für neuerliche Antipathien gegen den von Rom gesteuerten Katholizismus gesorgt und zu einem demonstrativen «Nein» animiert⁵².

Der klassische Konflikt zwischen radikal-liberaler und konservativer Bevölkerung hatte Auswirkungen auf das Abstimmungsverhalten der Katholiken. So fällt auf, dass in stark katholischen und freisinnigen Bezirken die Ja-Mehrheit unter dem katholischen Mittel lag (Gruyère – Freiburg; Locarno, Lugano, Rivera – Tessin)⁵³. Dieses Bild wiederholte sich in mehrheitlich protestantischen Gebieten, in denen die CVP bei der katholischen Bevölkerung kaum Erfolge feiern konnte (z.B. Neuenburg)⁵⁴.

Die Perzeption des Abstimmungsergebnisses

In den Wochen vor der Abstimmung war diese in der Presse ein omnipräsentes Thema. Umso auffälliger erscheint daher die Tatsache, dass die Berichterstattung nach dem Urnengang rasch zum Erliegen kam. Dennoch darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass der Abstimmungskampf sowie sein Resultat Probleme zum Vorschein brachten,

«über deren Vorhandensein man sich zu wenig Rechenschaft gab. [...] So liegt der Wert des 20. Mai 1973 nicht nur in der Verwirklichung rechtsstaatlicher Grundsätze, sondern vielleicht noch mehr darin, dass er latente Konflikte erkennbar gemacht, ungelöste Probleme artikuliert und gemeinsam zu lösende Aufgaben gestellt hat»⁵⁵.

Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Abstimmungsverhalten ist aber kaum erfolgt. In Analogie zu den Medien verschwand die Thematik sehr früh aus dem Blickfeld des Interesses⁵⁶.

Einzig das religiöse Milieu liess es sich nicht nehmen, das irritierende Abstimmungsergebnis einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Zentrale Themen waren die scheinbar geringe Bedeutung der Ökumene für die (protestantische) Bevölkerung sowie die Diskrepanz zwischen den Auffassungen der Meinungsträger und des Volks. So stellte der evangelische Pfarrer Bäumlin fest, dass sich das «Kirchenvolk» den Einheitsbemühungen noch nicht angeschlossen habe und die ökumenische Be-

51 Der Fall Pfürtners wurde in den Medien regelmässig thematisiert.

52 *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 214, 10. Mai 1973, S. 19.

53 *Der Bund*, Nr. 129, 5. Juni 1973, S. 3.

54 Gilg, Peter, «Das reformierte Nein vom 20. Mai 1973», S. 463f.

55 Bäumlin, Klaus, «Der 20. Mai 1973 als ökumenische Herausforderung», in: *Reformatio*, Nr. 9, Bd. 22, 1973, S. 467f.

56 Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass sich die geäusserten Befürchtungen der Revisionsgegner als ungerechtfertigt erwiesen hatten.

wegung vorläufig die Sache einer elitären «Oberschicht» sei⁵⁷. Der Jesuitenpater Bruhin bezeichnete die Abstimmung als einen «Test für die Ökumene», und dieser habe gezeigt, «dass der Graben, den 450 Jahre Kirchenspaltung aufgerissen haben, höchstens oberflächlich zugeschüttet, aber noch lange nicht aufgefüllt» sei⁵⁸.

Die Konfessionsgrenzen, die durch die Abstimmung deutlich zum Vorschein traten, zwangen zu einer intensiven Selbsthinterfragung. Die Selbstdarstellung, das eigene Verhalten und die Kommunikation mit den Andersgläubigen wurden reflektiert. So fragte Willi Schnetzer SJ: «Wieweit ist es unsere Schuld, dass die protestantischen Wähler derart geschlossen gegen die katholische Kirche reagierten?» Der damalige Provinzial der Schweizer Jesuiten musste einsehen, dass ihr immer noch das Image der «politischen Macht» anhafte:

«Ein Johannes XXIII. oder aufgeschlossene Katholiken werden als Ausnahme von der Regel hingestellt. Offenbar ist es der katholischen Schweizer Kirche noch nicht gelungen, für ein breiteres Publikum das Bild vom politischen Katholizismus, der in der Vergangenheit um seine Anerkennung kämpfen musste, abzubauen. Geschweige denn das Kirchenbild des letzten Konzils in eine breitere Öffentlichkeit zu tragen.»⁵⁹

Überrascht zeigte man sich in Bezug auf die erfolgreiche Verbindung verschiedener Schreckensbilder durch die Aufhebungsgegner. Die Kombination aus drohender Überfremdung und Gefahr einer Rekatholisierung der Schweiz erzeugte ein verängstigendes Amalgam, das in der protestantischen Bevölkerung eine bleibende Wirkung hinterliess. Der römische Katholizismus und der Jesuitenorden im Besonderen konnten als «Inbegriff des Fremden, Undurchschaubaren» hochstilisiert werden und Unsicherheit und Unbehagen hervorrufen⁶⁰.

Es sind deutliche Anzeichen festzumachen, die darauf hinweisen, dass bei zahlreichen Protestanten Misstrauen, Skepsis, Furcht und ein befremdendes Gefühl herrschte. Viele hielten, zumindest ideell, die zwar «brüchig» gewordene, aber in den 1970er Jahren noch «weitgehend bestehende» katholische Subgesellschaft, die sich einst «im Namen der katholischen Sache» konstituiert und um «Einfluss und Macht» in der Eidgenossenschaft konkurriert hatte⁶¹, weiterhin als soziale Formation,

57 Bäumlin, Klaus, «Der 20. Mai 1973 als ökumenische Herausforderung», S. 470f.

58 Bruhin, Josef SJ, «Gegenwärtige Vergangenheit», S. 606.

59 Schnetzer, Willi SJ, «Die Abstimmung vom 20. Mai 1973 im Rückspiegel der Konfessionen», in: *Schweizerische Kirchenzeitung*, Nr. 44, 1. November 1973, S. 690.

60 Bäumlin, Klaus, «Der 20. Mai 1973 als ökumenische Herausforderung», S. 476f.

61 Altermatt, Urs, *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisation im Schweizer Katholizismus 1848–1919*, Freiburg i.Ü. 1995, S. 20–23.

die den weltanschaulich pluralistischen Bundesstaat zu gefährden drohte. Die Abstimmung legte offen zutage, dass der aufgestaute konfessionelle Hader noch nicht genügend abgebaut werden konnte. «Das Trauma des Kulturkampfes lastet in Konfliktzonen nach wie vor – wenn auch unbewusst – auf der schweizerischen Politik.»⁶²

Die bisherigen Ausführungen deuten auf ein weiteres Phänomen hin: Die Konfessionszugehörigkeit war zwar bestimmend für das Wahlverhalten, dennoch muss das Ergebnis der Abstimmung nicht notgedrungen als Zeichen starker Bindung an die Kirche interpretiert werden. Zum einen sind die protestantischen Nein-Stimmen auf fundamentalistische und freikirchliche Kreise zurückzuführen. Zum anderen wird hier die These vertreten, dass es insbesondere kirchenferne Protestanten waren, die sich wenig aufgeschlossen zeigten. Bei beiden Gruppen ist ein positiver Bezug zu den Landeskirchen nicht oder nur bedingt erkennbar. Sie standen ausserhalb der «innerkirchlichen Mentalitätswandlungen» und blieben deswegen den «konfessionalistischen Denkstrukturen von gestern» verhaftet. Nicht in jedem Fall bedeutet «Bindung an die Konfession» auch «Bindung an die Kirche»⁶³.

Vieles bleibt im Verborgenen, und es kann höchstens eine Annäherung an das reale Wahlverhalten unternommen werden. Eine repräsentative Umfrage unmittelbar nach der Abstimmung hätte lehrreiche Anhaltspunkte zu den Mentalitätsstrukturen und Identitätskrisen der Schweizerinnen und Schweizer in den 1970er Jahren aufzeigen können. Die Nichtbehandlung des Themas bzw. der plötzliche Interessenschwund nach der intensiven Abstimmungskampagne könnte mit einer Hemmung erklärt werden, sich den unangenehmen Seiten der Schweiz zuzuwenden. So findet Altermatt, dass die «multikulturelle Schweiz mit ihren vielfältigen Kraftfeldern auf kleinem und kleinstem Raum ein ausgezeichnetes Laboratorium für die Mentalitätsgeschichte» wäre. Er vermutet aber, dass «die Sozialwissenschaftler diese Chance nicht häufiger» nutzen, weil «die Schweizer die Explosivität dieser Identitätsprobleme spüren und daher fast instinktiv davor zurückschrecken»⁶⁴.

Schlussbetrachtung

Der Ausgang der Abstimmung vergegenwärtigte der Bevölkerung ein Stück nur bedingt bewältigter Mentalitäts- und Kulturgeschichte. Die

62 Ders.: *Katholizismus und Moderne*, S. 95.

63 Ders.: *Nivellierte Gesellschaft und konfessionelle Kulturen in der Schweiz*, S. 532.

64 Ders.: *Katholizismus und Moderne*, S. 95.

Haupterkenntnis lautet, dass konfessionelle Gräben noch in den 1970er Jahren sichtbar werden konnten und der Milieukatholizismus von zahlreichen Protestanten in der Schweiz weiterhin als unheimlich und bedrohlich empfunden wurde. Obschon der 20. Mai 1973 aus rechtstaatlicher Sicht die konfessionelle Segmentierung aufgehoben hatte⁶⁵, perpetuiert diese im Bewusstsein zahlreicher Schweizerinnen und Schweizer. Dies zeigte etwa das Projekt der Schweizerischen Bischofskonferenz aus dem Jahre 1982, in der «Calvin-Stadt» Genf und in der «Zwingli-Stadt» Zürich neue Diözesen zu errichten. In jenem Kontext wurden von denjenigen, die den Bistumsprojekten kritisch gegenüberstanden, vergleichbare Argumente wie bereits 1973 vorgebracht (römische Machtpolitik und Rekatholisierungspläne)⁶⁶.

Die Strategie der Revisionsgegner, den Fokus nicht auf den Jesuitenorden und die Klöster, sondern auf den Katholizismus insgesamt zu richten, erwies sich als erfolgreich. Drei Viertel Nein-Stimmen unter der protestantischen Bevölkerung zeugen davon, dass der Katholizismus in Bezug auf sein Image noch Nachholbedarf aufwies. Das Bild, das der Katholizismus ausstrahlte, bzw. wie dieser von den Aussenstehenden wahrgenommen wurde, war für das Schicksal der Artikel 51 und 52 BV entscheidend. Konnte in der protestantischen Bevölkerung das Vertrauen – um dieses ging es hauptsächlich in der Abstimmung – gegenüber dem Katholizismus geweckt werden, so stiegen die Aussichten auf einen erfolgreichen Ausgang für die Vorlage. Dies gelang aber nur in bedingtem Masse.

Zwei Fakten müssen dennoch hervorgehoben werden: Zum einen wäre die Teilrevision ohne die Zustimmung aus der protestantischen Bevölkerung gescheitert. Zusätzlich ist zu unterstreichen, dass primär nichtkatholische Persönlichkeiten den Abstimmungskampf der Befürworter dominierten und diese sich weit mehr Gehör bei der protestantischen Bevölkerung verschaffen konnten als katholische Akteure.

Der konfessionelle Faktor ist bis zu einem gewissen Grad zu relativieren. Dies lässt sich dadurch demonstrieren, dass die Dynamik der Überfremdungsfrage einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Abstimmung hatte. Des weiteren ist die paradox anmutende Erkenntnis von Bedeutung, dass die traditionelle Konfessionszugehörigkeit, nicht

65 Mit Ausnahme des Bistumsartikels, der erst im Jahre 2001 aufgehoben wurde, und des Schächtverbotes, das 1978 in das Tierschutzgesetz integriert wurde.

66 Stadler, Paul, Gefährdet das Projekt «Bistum Zürich» den «konfessionellen Frieden»? Ein Kommentar zur inhaltsanalytischen Untersuchung der Pressereaktionen zu den Bistumsprojekten [«Neueinteilung der Bistümer der Schweiz»] von 1982 bis 1988 (NFP-21, Teilprojekt: Konfessionelle Pluralität, religiöse Diffusion, kulturelle Identität in der Schweiz), S. 10.

aber die Bindung an die Kirchen das Abstimmungsverhalten konditionierten.

Ein Graben trat schliesslich nicht nur zwischen den Konfessionen zum Vorschein. In Analogie zu den Abstimmungen zur Einführung des Frauenstimmrechts und den Überfremdungsinitiativen (später dann zu den europapolitischen Fragen) lässt sich auch hinsichtlich der konfessionellen Ausnahmeartikel eine Diskrepanz zwischen den Auffassungen der «Eliten» und des «Volkes» erkennen. Im Vergleich zu den eingangs genannten, zeitlich allesamt nahe gelegenen Vorlagen, ist der (Un-)Bekanntheitsgrad der letzteren bemerkenswert. Die Thematik war vor der Abstimmung wenig präsent und fand auch nach einem intensiven Intermezzo im Frühjahr 1973 kaum Beachtung. Die bescheidene Aufmerksamkeit, die der Konfessionsfrage nach dem irritierenden Wahlergebnis zukam, zeugt insgesamt von mangelnder Aufarbeitung der konfessionellen Problematik, so dass unterschwellige Animositäten weiterbestehen konnten. Dieser Sachverhalt darf als kulturelles Versäumnis bewertet werden.